



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

1 von 12

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

Geiger – Tapetenablöser To Go

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI: YFVW-73K1-N006-XHF5

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Flüssiger Ablöser für Tapeten und Leimfarben

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

+49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 2, H319 Verursacht schwere Augenreizung

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Schwere Augenschädigung/Augenreizung/2,

Symbol:



Signalwort:

Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

2 von 12

Sicherheitshinweise:

P280 Schutzhandschuhe / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen

P302+352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501 Inhalt/Behälter der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: Fettalkohol ethoxyliert

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend

REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält Substanzen der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO $\geq 0,1$ %: keine

Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-

Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-

VO $\geq 0,1$ %: keine

Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß

den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU)

2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung

(EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe

mit

endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert

wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.

3.2 Gemische

Wässrige Lösung von Tensiden und Alkohol.

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach-Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentration [%]	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
68439-50-9/ 500-213-3	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 5	Gefahr: Eye Dam.1, H318 Acute Tox.4, H302 Aqua. Chron.3, H412
123-42-2/ 204-626-7/ 01-2119473975-21-xxxx	Diacetonalkohol	< 1	Achtung: Eye Irrit.2 H319 STOT SE 3 H335 Flam.Liq.3 H226



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

3 von 12

147170-44-3 931-296-8 01-2119588533-30	1-Propanaminium, 3-amino-N- (Carboxymethyl)-N,N-dimethyl, N- C8-C18 acyl derivatives, hydroxides, inner salts	< 1	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Aqua. Chron.3 H412
--	--	-----	--

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:	Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).
Einatmen:	Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.
Augenkontakt:	Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.
Verschlucken:	Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine Daten verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandelt

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:	Auf Umgebung abstimmen: CO ₂ , Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:	Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Im Brandfall können gefährliche Brandgase (Kohlenmonoxid, Stickoxide) entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

4 von 12

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufung sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Ex-

Im Brandfall Entstehung von gefährlichen Gasen und Dämpfen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

10 Brennbare Flüssigkeit

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Flüssiger Ablöser für Tapeten und Leimfarben

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland Geiger Chemie GmbH	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	20 ml/m ³ , Geiger TAPETENABLÖSER TO GO	2(I)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

5 von 12

Österreich	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	96 mg/m ³ 50 ml/m ³ , 240 mg/m ³	Nicht verfügbar
Schweiz	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	20 ml/m ³ , 96 mg/m ³	Nicht verfügbar
Italien	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	123-42-2	Diacetonalkohol	204-626-7	-	-

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenzwerten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atemschutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritzverarbeitung. Kombinationsfilter A-P2 oder ABEK-P2.

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

6 von 12

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, (Wert für die Permeation \geq Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- | | |
|---|--|
| a. Aussehen | Aggregatzustand: flüssig
Farbe: farblos |
| b. Geruch | Schwach alkoholisch |
| c. Geruchsschwelle | Nicht anwendbar |
| d. pH-Wert 7,3 DIN 38404 C5 | e. Schmelzpunkt/Gefrierpunkt
Keine Daten verfügbar |
| f. Siedebeginn/Siedebereich
ca. 100°C | g. Flammpunkt 105 °C |
| h. Verdampfungs-
Geschwindigkeit keine Daten verfügbar | i. Entzündbarkeit keine Daten verfügbar |
| j. Obere/untere
Explosionsgrenzen
keine Daten verfügbar | k. Dampfdruck 23,3 hPa |
| l. Dampfdichte keine Daten verfügbar | m. Relative Dichte ca. 1 g/cm ³ |
| n. Löslichkeit 20 g/l in Wasser | o. Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser keine Daten verfügbar |
| p. Selbstentzündungstemperatur | q. Zersetzungstemperatur keine Daten verfügbar |



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

7 von 12

Nicht anwendbar

r. **Viskosität** keine Daten verfügbar

s. **Explosive Eigenschaften:** nicht anwendbar

t. **Oxidierende Eigenschaften**
Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:	Starke Säuren und starke Basen, starke Oxidationsmittel
10.2 Chemische Stabilität:	Keine Daten verfügbar
10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:	Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
10.4 Zu vermeidende Bedingungen:	Keine bei bestimmungsgemäßigem Umgang.
10.5 Zu vermeidende Stoffe:	Starke Säuren und starke Basen, starke Oxidationsmittel
10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die toxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

Akute orale Toxizität:	Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 > 300-2000 mg/kg Diacetonalkohol: LD50 = 3002 mg/kg 1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivatives, hydroxides, inner salts: LD50 > 2000 mg/kg
Akute inhalative Toxizität:	Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): nicht verfügbar Diacetonalkohol: LC0 (4h; Dampf) = 7,6 mg/l 1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivatives, hydroxides, inner salts: keine Daten verfügbar
Akute dermale Toxizität:	Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): LD50 (Kaninchen) > 2000 mg/kg Diacetonalkohol: LD50 (Kaninchen) = 13630 mg/kg



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

8 von 12

	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts: keine Daten verfügbar
Ätz-/Reizwirkung auf der Haut:	Reizende Wirkung auf Haut und Schleimhäute.
Schwere Augenschädigung/-reizung:	Reizwirkung am Auge.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine sensibilisierende Wirkung bekannt
Keimzell-Mutagenität:	Nicht getestet
Karzinogenität:	Nicht getestet
Reproduktionstoxizität:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität ein- maliger Exposition:	Nicht getestet
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Nicht getestet
Aspirationsgefahr:	Keine Daten verfügbar

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Für die Zubereitung liegen keine Untersuchungsergebnisse vor. Im Folgenden die ökotoxikologischen Daten der Inhaltsstoffe.

12.1 Toxizität

Fisch-Toxizität:	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts LC50 = 1,11mg /l Diacetonalkohol: LC50 (roter Killfisch, 96 h) > 100 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO):LC 50 (Karpfen) > 1mg/l
Algentoxizität:	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts: ErC50 = 2,4 mg/l Diacetonalkohol: NOEC (72h)= 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (72 h) > 1 mg/l
Daphnientoxizität:	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts: EC50 = 1,9 mg/l Diacetonalkohol: EC50 (48 h) > 1000 mg/l Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO):EC50 > 1 mg/l
Bakterientoxizität:	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts: keine Daten verfügbar Diacetonalkohol: Keine Daten verfügbar



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

9 von 12

	Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): EC50 (Belebtschlamm) = 140 mg/l
12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:	1-Propanaminnium, 3-amino-N-(carboxymethyl)-N,N-diemthyl, N-C8-C18 acyl derivates, hydroxides, inner salts: Leicht biologisch abbaubar.; 92 %; 28 d; Diacetonalkohol:98,51 % (Expositionsdauer: 28 d), Leicht biologisch abbaubar Fettalkohol C12-14 ethoxyliert (>5-<15 EO): Leicht biologisch abbaubar.; > 60 %; 28 d;
12.3 Bioakkumulationspotential:	Keine Daten verfügbar
12.4 Mobilität:	Keine Daten verfügbar
12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung:	Keine Daten vorhanden
12.6 Andere schädliche Wirkungen:	Keine Daten vorhanden

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	070601 wässrige Waschflüssigkeit und Mutterlauge (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Vorschriften

14.1 UN-Nummer:	Nicht anwendbar
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	Nicht anwendbar
14.3 Transportgefahrenklassen:	Nicht anwendbar
14.4 Verpackungsgruppe:	Nicht anwendbar
14.5 Umweltgefahren:	Nicht anwendbar
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Nicht anwendbar
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Nicht anwendbar

15. RECHTSVORSCHRIFTEN



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

10 von 12

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
Registriernummer BAuA:	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Das in dieser Zubereitung enthaltende Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Das Produkt selbst fällt nicht unter die Verordnung.
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 0,63 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	1 – schwach wassergefährdend Einstufung gemäß AwSV
GISBAU:	Keine Zuordnung möglich.
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JArbSchG, MuSchG), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:	H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken H318 Verursacht schwere Augenschäden H335 Kann die Atemwege reizen H412 Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
--------------------------	---

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

11 von 12

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ATE Schätzwert Akuter Toxizität

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

BAT Biologische Arbeitsplatztoleranz

BGW Biologischer grenzwert

CAS Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)

CLP Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen

CMR Carcinogenic, Mutagenic or toxicic for Reproduction (krebserzeugend, erbgutverändernd oder fortpflanzungsgefährdend)

EC50/ED50 Mittlere effektive Konzentration/Dosis

EG-Nr. EG-Nummern sind eine wichtige Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)

ELINCS European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)

GHS "Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben

GISBAU Gefahrstoff-Informationssystem der BG BAU

GÖG Gesundheit Österreich GmbH

IBC-Code Der International Code for the Construction and Equipment of Ships carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC-Code) ist eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut in der Seeschifffahrt.

Index-Nr. die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code

KZW Kurzzeitwert

LC/LD50 Mittlere letale Konzentration/Dosis

LGK Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland

MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (Abk. von "MarinePollutant")

ppm parts per million (Teile pro Million)

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)

SMW Schichtmittelwert

Geiger Chemie GmbH

Geiger TAPETENABLÖSER TO GO



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Handelsname : **GEIGER – TAPETENABLÖSER TO GO**

Druckdatum: 20.05.26

überarbeitet: 14.05.2026

Version: 02

12 von 12

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

TRGS 903 Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

VOC Volatile Organic Compounds (flüchtige organische Verbindungen)

vPvB very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)